

## Die Kirchenvisitation von 1650 im brandenburgischen Fürstentum Minden und die Bedeutung der Visitationsprotokolle als historische Quelle<sup>1</sup>

### 1. Die Entwicklung der kirchlichen Leitungsstrukturen im Mindener Land nach der Reformation bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts

Wo und warum Kirchenvisitationen? Als Vorspann eine kurze Einordnung in Zeit und Raum.

Um 800 gründete Karl der Große das Bistum Minden zwischen Hunte und Leine. Er bestimmte Minden zum Bischofssitz. Dieser Ort bestand aus einer Furtsiedlung, einem Ufermarkt, einer Missionsstation und einem karolingischen Militärstützpunkt. Der erste Bischof war Erkanbert, ein Mönch aus Fulda, aber sein Bistum Minden wurde der Kirchenprovinz Köln integriert. Der Ort Minden bildete in Nord-Süd- und in West-Ost-Richtung in etwa die geographische Mitte nicht nur des Siedlungsgebietes der Engern, sondern des gesamten Stammesherzogtums Sachsen.

Die mittelalterliche Territorialisierung führte in der Diözese Minden zu Ergebnissen, die sich von Münster, Paderborn und Osnabrück unterscheiden. Köln liegt am Rhein, aber die Weser war nie ein Nebenfluss des Rheins. Minden war weserabwärts nach Norden orientiert, nicht zuletzt im Zeitalter der Reformation, und darüber hinaus auch nach Osten.

Als der Augsburger Religionsfrieden von 1555 als Reichsgesetz in Kraft trat, bedeuteten dessen Bestimmungen de facto das Ende des Bistums Minden.

Die Landesherrn derjenigen Territorien, die in der Diözese Minden lagen, ganz oder teilweise, hatten ebenso wie mehrere Städte innerhalb der Diözese Minden eigenmächtig die lutherische Reformation durchgeführt und die entsprechende Lehre verbindlich eingeführt.

Dadurch aber waren dem Mindener Oberhirten die Schäfchen abhanden gekommen, insbesondere aber war ihm seit 1555 die umfassende

<sup>1</sup> Vortrag im Rahmen des Tages der Westfälischen Kirchengeschichte im Dietrich-Bonhoeffer-Haus Münster am 24. Oktober 2014. Die stilistische Form der Rede wurde für die Veröffentlichung beibehalten. Zum näheren Beleg der Darstellung sei verwiesen auf: Nordsiek, Hans (Bearb.): Die Kirchenvisitationsprotokolle des Fürstentums Minden von 1650. Mit einer Untersuchung zur Entstehung der mittelalterlichen Pfarrkirchen und zur Entwicklung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden. Münster 2013. [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen N.F. 7].

geistliche Gerichtsbarkeit über alle Protestanten in seinem Bistum untersagt. Bischof, Domkapitel und Archidiakone verloren geistlichen Einfluss und weltliche Einnahmen. Übriggeblieben war von der großen Diözese beziehungsweise vom Bistum nur das relativ kleine Fürstbistum Minden, in dem die Bischöfe oder Administratoren sowohl geistliche als auch weltliche Landesfürsten waren. Allerdings waren auch deren Untertanen im Fürstbistum Minden, das staatsrechtlich als katholisches Territorium galt, 1555 inzwischen evangelisch, genauer lutherisch, die Stadt Minden seit 1530, die Landkirchspiele etwa seit 1540.

Die lutherische Konfessionalisierung des katholischen Fürstbistums Minden begann also in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Was kam dabei heraus? *Ein* Bekenntnis, aber *drei* Kirchenorganisationen:

1. die selbständige Evangelisch-lutherische Kirche der Stadt Minden,
2. die selbständige Evangelisch-lutherische Kirche der Stadt Lübbecke und
3. die Evangelisch-lutherische Landeskirche Minden.

Die beiden Städte Minden und Lübbecke unterstanden also *nicht* dem Landeskonsistorium und *nicht* dem Landessuperintendenten. Sie konnten 1650 also *nicht* vom Letzteren visitiert werden.

Die Gegenreformation während des Dreißigjährigen Krieges – Stichworte: Kaiserliches Restitutionsedikt 1629, Bischof Franz-Wilhelm von Wartenberg, importierte Jesuiten, kaiserlich-katholische Garnison in der Festung Minden – konnte zwar vorübergehend die Bistumsorganisation wiederherstellen, aber den erneuten Konfessionswechsel der Bevölkerung nicht mehr durchsetzen.

1633 besetzten die protestantischen Schweden das Territorium, 1634 eroberten sie die Festung Minden.

Das bisher deutsche Fürstbistum Minden wurde *iure belli* ein schwedisches Territorium; dessen schwedische Regierung und dessen lutherisches Konsistorium unterstanden dem schwedischen Oberbefehlshaber in Deutschland und damit der Krone Schwedens, konkret: dem Reichskanzler Axel Oxenstierna und dem Reichsrat in Stockholm – bis 1648, die Stadt Minden bis September 1650.

Im Westfälischen Frieden von 1648 wurde das ehemalige katholische Fürstbistum Minden gemäß dem Konfessionsstand im Normaljahr (1. Januar) 1624 säkularisiert und als weltliches Fürstentum nicht etwa dem benachbarten lutherischen Haus Braunschweig-Lüneburg, sondern den reformierten Hohenzollern aus Berlin zugesprochen.

Ab 1649 gab es in Petershagen eine neue brandenburgische Regierung für das Fürstentum Minden; in der Stadt Minden saß noch immer schwedisches Militär.

Im Frühjahr 1650 ließ sich der Kurfürst von Brandenburg persönlich huldigen – von den Landständen, *nicht* in der schwedischen Festung

Minden, der Landeshauptstadt, sondern in der ehemaligen bischöflichen Residenz Petershagen.

Sämtliche Pfarrer der Landkirchspiele wurden durch Handschlag vom Kurfürsten auf ihr Amt und auf ihn als neuen „*summus episcopus*“ verpflichtet.

Einer von ihnen, Julius Schmidt, der ehemals deutsche Militärpfarrer eines schwedischen Regiments und jetzige Erste Pfarrer der Kirchengemeinde Petershagen, hielt in der evangelischen Kirche in Petershagen als Lutheraner vor dem reformierten Kurfürsten und seinem Gefolge die Huldigungspredigt. Kurz danach erhielt Julius Schmidt vom Kurfürsten persönlich die Ernennungsurkunde zum Superintendenten des Fürstentums Minden.

In der Landeshauptstadt Minden hätte das alles nicht stattfinden können: Der ehemals bischöfliche Hof war vermietet, die „*ecclesia major*“, der Dom, war eine katholische Kirche des Domkapitels, die drei lutherischen Pfarrkirchen der Stadt unterstanden dem *städtischen* Konsistorium Minden, und außerdem befanden sich in der Stadt noch immer eine starke schwedische Garnison und ein schwedischer Gouverneur (bis September 1650).

Der Kurfürst von Brandenburg hatte nicht nur den Anspruch auf die Souveränität als weltlicher Landesherr des Fürstentums Minden, sondern auch auf die landesherrliche Kirchenhoheit (*ius circa sacra*) sowie auf das Kirchenregiment (*ius in sacra*). Ein reformierter Landesherr fungierte also als oberste Kircheninstanz aller Lutheraner und weniger Katholiken. Dass der Kurfürst sehr bald auch eine evangelisch-reformierte Personalgemeinde im Fürstentum Minden gründete, war natürlich nicht überraschend. – Die sich daraus ergebenden Entwicklungen, Probleme und Differenzen kann ich hier nicht erörtern.

Konfessionell war das Ganze seit 1650 ein geordnetes Nebeneinander von Lutheranern, Reformierten und Katholiken, gekennzeichnet durch Abgrenzung und Distanzierung. Die Lutheraner hatten die große Mehrheit, die Reformierten hatten den Kurfürsten in Berlin – und die Katholiken hatten den Papst in Rom.

## **2. Das Anliegen der von Superintendent Julius Schmidt 1650 unternommenen Visitation in den Kirchengemeinden des Mindener Landes**

Als der in Celle geborene Julius Schmidt, der an der Universität Rostock Theologie studiert hatte, 1650 Superintendent wurde, war er 32 Jahre alt. Von der Ausdehnung und Struktur seines künftigen Amtsbereiches und der realen Situation von 33 Kirchengemeinden, die mit seiner eigenen

Gemeinde Petershagen zu seinem Aufsichtsbereich gehörten, hatte er wohl keine genauen Kenntnisse.

Die Kirchenvisitation aller Mindener Landpfarrkirchen lag also zunächst einmal im eigenen Interesse. Er musste die ihm unterstellten Pfarrer und deren Kirchenpersonal kennenlernen und konnte sich zugleich als Visitator und als leitender Theologe der Landeskirche in den Kirchengebunden vorstellen. Sie lernten einen aktiven Mann mit Selbstbewusstsein, Führungsanspruch, Durchsetzungsvermögen und Leistungsfähigkeit kennen. Diese Merkmale führten aber nicht bei *allen* altgedienten Gemeindepfarrern zur Steigerung der Sympathiewerte für ihren neuen Superintendenten!

Das vom Superintendenten Schmidt festgelegte Verfahren bei Visitationen und der von ihm entworfene Fragenkatalog sollten, wie aus seiner Vorbemerkung ersichtlich ist, nicht nur für die bevorstehende Visitation, sondern auch für künftige Visitationen verbindlich sein. Tatsächlich aber kam nach der Gesamtvisitation aller Kirchspiele 1650 keine weitere Gesamtvisitation bis zum Ende der Mindener Landeskirche 1815 mehr zustande.

Die Visitation 1650 begann im Frühsommer nach der Feldbestellung, sie erfolgte – mit Pausen – nacheinander in allen fünf landesherrlichen Amtsbezirken Rahden, Reineberg, Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg und endete im Dezember 1650. Der jeweilige Amtmann (beziehungsweise einer seiner Bediensteten) war an den Visitationen der Kirchspiele seines Amtsbezirkes beteiligt beziehungsweise dabei zugegen. Die Amtsverwaltungen waren nicht nur die Lokalbehörden der Landesregierung, sondern auch die Unterbehörden der Landeskonsistorien. Das Amt hatte daher auch Kompetenzen in Kirchen- und Schulangelegenheiten innerhalb seines eigenen Amtsbezirks.

In jeder Kirchengemeinde, die visitiert wurde, prasselten insgesamt 167 Einzelfragen auf Pfarrer, Küster, Altarmänner, Lehrer und einzelne anwesende Gemeindeglieder nieder. Und deren weitgehend plattdeutsche Antworten musste der jeweilige Protokollant, in der Regel wohl ein Amtsschreiber, sofort in Hochdeutsch oder Latein, oft in abgekürzter Form, protokollieren.

### 3. Die Visitationsfragen

Die Fragen und die Antworten betrafen:

- die Biographie des Pfarrers und dessen Lebenswandel;
- die Erledigung von pfarramtlichen Aufgaben und die Seelsorge in der Gemeinde;

- die Form und Gestaltung der Gottesdienste, der Beichte und des Abendmahls sowie der Kasualien, der Predigt und die Benennung der Kirchenlieder;
- Größe und Sozialstruktur des Kirchspiels;
- Anzahl der adeligen und der bäuerlichen Besitzungen im Kirchspiel;
- die Namen der sogenannten Altarmänner, ihre Vereidigung und die Eidesformel, sowie die Dauer ihrer Tätigkeit;
- Art und Umfang der Armenversorgung in der Gemeinde;
- Lehrer, Schulen und Schüler im Kirchspiel, sowie die Unterrichtsinhalte;
- Namen der Küster und Küsterdienste, Namen der Organisten;
- vorhandene Kirchengüter, Kapellen, den Bauzustand der Kirchen und der Pfarrhäuser, verpachtete Liegenschaften, Pfarreinkünfte, und schließlich;
- die Art der Pfarrwitwenversorgung.

Nicht *alle* Fragen konnten in jedem Kirchspiel beantwortet werden. Manches wusste man nicht, traf nicht zu, war nicht mehr bekannt oder einfach lästig oder peinlich zu beantworten. Der Protokollant vermerkte dann: „Es entfällt“, „ist nicht üblich“, oder: „er weiß es nicht“. Die einen benannten Defizite, Ärgernisse oder Skandale, ohne Personen namhaft zu machen, die anderen nannten Übeltäter mit Namen.

Die Visitation eines Kirchspiels dauerte einen Tag, wobei aber unklar bleibt, wieviele Stunden dieser Tag für alle Beteiligten hatte!

#### **4. Ergebnisse der Visitation**

Auf seiner langen Visitationsreise sah Superintendent Schmidt persönlich, was 30 Jahre Krieg im Fürstentum Minden angerichtet hatten; und vieles, was er als Kriegsauswirkungen und -folgen nicht sehen konnte, erfuhr er durch die Antworten, die man ihm bei der Visitation der Kirchspiele auf seine Fragen 1650 gab.

Die protokollierten Antworten lassen erkennen, welche Kriegsschäden und -verluste es in jedem Kirchspiel und in jedem einzelnen Dorf gegeben hatte. Die Antworten bestätigen aber auch, was der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit nur generell und im Allgemeinen bekannt war: Die gesamte Bevölkerung des Landes war verarmt, die Landwirtschaft und Viehhaltung war in weiten Bereichen ruiniert, zahlreiche Gebäude aller Art waren zerstört, beschädigt oder unbenutzbar, ihre Ausstattungen und Mobilien waren beschädigt, verbrannt oder gestohlen.

Von 33 Pfarrkirchen und Kirchtürmen waren viele in schlechtem Bauzustand, beschädigt oder stark zerstört oder gewaltsam aufgebrochen,

zum Beispiel Gehlenbeck, Jöllenbeck (= Gohfeld), Heimsen oder Windheim.

Zahlreiche Pfarrhäuser waren beschädigt, unbewohnbar oder vollständig zerstört, unter anderem Blasheim.

Mehrere Dorfkapellen waren beschädigt oder ganz ruiniert, zum Beispiel Häver und Nettelstedt.

Mehrere Schulgebäude und Küsterhäuser waren beschädigt oder nicht mehr vorhanden.

Zahlreiche bäuerliche Hofanlagen waren zerstört, ihre Besitzer abgewandert, die Ländereien von Rittergütern eingezogen, zum Beispiel in Gehlenbeck.

Die Bevölkerung war inzwischen nicht nur verarmt, sondern vielfach auch verroht: Streitigkeiten wurden zu Prügeleien, ein Ehemann verprügelte seine Schwiegereltern; Schläge mit dem Beil oder der Axt wurden Opponenten nicht nur angedroht, sondern auch ausgeführt.

In vier Kirchspielen wurden Totschläger benannt, die ihre Opfer – Verwandte oder Nachbarn – mit Beilhieben zum Tode befördert hatten.

Eheprobleme wurden konkretisiert: Mehrere Ehepaare lebten im Streit oder getrennt. Ausgemusterte Soldaten, die den Krieg überlebt hatten, kehrten zu ihren Ehefrauen zurück, brachten aber „Mätressen“ mit, auf die sie nicht verzichten wollten!

Das aber sind Einzelvorkommnisse, zweifellos keine Regelfälle.

Von allgemeiner Bedeutung sind dagegen die Protokollangaben zum Schulwesen in allen Landkirchspielen und damit in allen fünf Amtsbezirken des Fürstentums Minden.

Auf Grund der Aussagen über Schulen, Lehrer und Schüler sind die Visitationsprotokolle von 1650 mehrfach als Ergebnis einer Kirchen- und Schulvisitation bezeichnet worden, allerdings fälschlicherweise.

Kirche und Schule standen 1650 nicht gleichrangig nebeneinander. Die Schule auf dem Lande war auch 1650 noch ein Teil des Kirchenwesens, wenn auch speziell das Schulwesen zunehmend das Interesse der landesherrlichen Obrigkeit fand. Das Interesse beschränkte sich in Brandenburg-Preußen damals offensichtlich auf Aufsicht und Kontrolle, nicht auf Inhalte und Finanzierung des Schulwesens.

Wann die sogenannte „Deutsche Schule“ in den Landkirchspielen des Fürstentums Minden entstanden ist, ist bislang nicht erforscht. Auch dieser Schultyp dürfte *hier* eine Folge der Reformation gewesen sein. Lesefähigkeit und Elementarkenntnisse waren eine Voraussetzung für das Verständnis der evangelischen Lehre und für die eigene Lektüre der Bibel in deutscher Sprache und des Kleinen Katechismus Martin Luthers.

Ob man im Niederdeutsch sprechenden Territorium das Luther-Deutsch, also Hochdeutsch, lesen konnte und verstand oder ob man auf Bugenhagens Übersetzungen ins Niederdeutsche zurückgreifen musste, ist bisher ebenfalls nicht erforscht.

Aber 1650 gab es diese Landschulen als Einrichtungen der Kirchengemeinde hier überall, jedoch in unterschiedlicher Größe und Ausstattung, und mit zwei Ausnahmen. Manchmal fehlte der Schulmeister, manchmal das Schulhaus, manchmal das Schulgeld.

Nur in Stift Quernheim und in Kirchlengern fehlte 1650 alles. Die Forderung nach „Chancengleichheit“ hatte sich in der Ständegesellschaft des 17. Jahrhunderts noch nicht überall herumgesprochen. Die Äbtissin von Quernheim, die für die Kirchen in Stift Quernheim und Kirchlengern zuständig und verantwortlich war, hatte sich auf die Exklusiv-Ausbildung einiger junger Damen aus adeliger Familie im eigenen Kanonissenstift beschränkt.

Aber auch andernorts gab es noch nicht überall die große *Égalité*, dafür aber vereinzelt Begabtenförderung: Ein oder zwei Landschullehrer erteilten einzelnen leistungsstarken Schülern freiwillig und zusätzlich Lateinunterricht!

## **5. Überlegungen zur Einführung einer neuen Kirchenordnung im Fürstentum Minden**

Wegen des sogenannten „Geistlichen Vorbehalts“, der seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 eine fürstbischöflich-landesherrliche Reformation und die Einführung des evangelischen Bekenntnisses in katholischen Fürstbistümern reichsrechtlich verbot, konnte daher auch im Fürstbistum Minden durch die bischöflichen Landesherrn keine evangelische Kirchenordnung in den Kirchengemeinden dieses Territoriums eingeführt werden. Eine solche vom bischöflichen Landesherrn verordnete evangelische Kirchenordnung hätte ja nichts anderes bedeutet als eine landesherrlich durchgesetzte Reformation oder die landesherrlich bestätigte evangelische Konfession. Das war aber reichsrechtlich verboten – bis 1648.

Nun endlich, 1650, aber sollte das vom katholischen Fürstbistum zum evangelischen Fürstentum mutierte Territorium Minden eine eigene evangelische Mindener Kirchenordnung erhalten. Sie sollte vom neuen (evangelisch-lutherischen) Konsistorium des Fürstentums allen Kirchengemeinden des Fürstentums verordnet werden.

Superintendent Julius Schmidt hatte nachweislich geplant, eine solche Mindener Kirchenordnung zu entwerfen, als er die Visitation seiner 34 Landkirchspiele vorbereitete.

Aber dieser Plan konnte schließlich nicht verwirklicht werden. Die mutmaßlichen Gründe dafür, dass die Kirchenordnung nicht zustande kam, können hier nicht erörtert werden. Die örtlichen Pfarrer dürften diese Fehlplanung mit Gleichmut ertragen haben: In jeder Kirchengemeinde des Landes gab es längst eine verbindliche Kirchenordnung, be-

vor Superintendent Julius Schmidt sein Amt in Petershagen beziehungsweise im Fürstentum Minden antrat, in den meisten Fällen war es die Braunschweig-Lüneburgische Kirchenordnung!

## 6. Bei der Visitation vorgetragene Gravamina

Eine neue Kirchenordnung war jedoch 1650 nicht der alleinige Zweck der Visitationen. Diese brachten ja auch zutage, wo es kirchliche oder theologische Missstände gab, welche Fehler und Defizite beseitigt werden mussten, welche rechtlichen, kirchenrechtlichen oder administrativen Gegebenheiten zu akzeptieren waren: Patronate, Finanzen, Kapellen, Schulen, Kirchenpersonal und anderes mehr.

Wenn die Befragung des Visitators beendet war, bekam er vielfach aus der Gemeinde etwas zu hören, wonach er gar nicht gefragt hatte. Jetzt konnten die Gemeindeglieder Kritik üben, Beschwerden oder Bitten äußern. Die Defizite oder Missstände in der Kirchengemeinde wurden als sogenannte „Gravamina“ (Beschwerden) dem Visitationsprotokoll angefügt. Bei Nennung von Übeltätern oder peinlichen Skandalen muss man natürlich berücksichtigen, dass Protokolle und Gravamina damals nicht der Öffentlichkeit zugänglich waren. Es gab kein Recht auf „Akteneinsicht“.

Die Gravamina waren materieller und immaterieller, moralischer Art. Zu den materiellen gehörten zum Beispiel zahlreiche Klagen von Pfarrern, Lehrern und Küstern über unzureichenden Lebensunterhalt, über Nichtlieferung von Holz oder Torf zum Heizen im Winter, über Verweigerung von „Pröven“ als Teilen der Pfarreinkünfte. Es gab Elternklagen über unpassierbare Schulwege bei Regenwetter oder im Winter. In Hausberge gab es Beschwerden über Untätigkeit der Altarmänner, in Wehdem Beschwerden wegen Doppelbelastung der Altarmänner durch Kirche und Landesherrn, in Stift Quernheim Beschwerden darüber, dass es keine Altarmänner gab.

In mehreren Kirchspielen bat man, alte, unbenutzte Altäre aus vorreformatorischer Zeit und zu groß geratene Taufsteine beseitigen zu dürfen, um Platz für weiteres Kirchengestühl zu gewinnen.

Zahlreiche Beschwerden gab es über den schlechten Zustand der Kirchhöfe und deren fehlende Einfriedigung, so dass Vieh auf die Kirchhöfe gelangen und Gräber zerwühlen konnte.

In Bergkirchen trampelte nicht nur Vieh auf dem Kirchhof herum, sondern auch Publikum, das hier jährlich einmal zur Kirmes kam.

In Stift Quernheim war die Äbtissin zu geizig und daher der von ihr zu beschaffende Abendmahlswein zu sauer.

Einzelpersonen tranken privat „bessere Sorten“: Es gab mehrere Beschwerden, dass einzelne Männer ein „epikureisches Leben“ führten, das



heißt, die unmoralische Lebensweise „Wein, Weib und Gesang“ befolgen.

In Schnathorst wurde ein lautstarkes Vergnügen beanstandet: Junge Männer kamen bei Trauungen mit Gewehren in die Kirche und feuerten sie nach der Trauung auf dem Kirchhof ab.

Mehrfach wurden Hochzeiten gerügt, und zwar dann, wenn der kirchlichen Trauung die Schwängerung der Braut und die Geburt des Kindes vorausgegangen waren.

Gerügt wurde aber auch, wenn zum Beispiel der Verlobte seine Braut schließlich nicht mehr heiraten wollte, obwohl die schon ein oder mehrere Kinder von dem Verlobten hatte.

Als Übertretung des 2. Gebotes wurde immer wieder das Fluchen von Gemeindegliedern angeprangert. In der Erklärung des Kleinen Katechismus hatte Luther formuliert: „Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir bei seinem Namen nicht fluchen, schwören, zaubern, lügen oder betrügen.“ Fluchen galten also als Gotteslästerung. Und die Frommen und Fehlerfreien wünschten sich die Gotteslästerer an den sogenannten Fluchpfahl oder Pranger gestellt. Deswegen gab es im 17. Jahrhundert in jedem Kirchspiel einen Pranger. Über dessen jeweiligen Standort gibt die Einführung zu den Visitationen Auskunft.

Sogenannte „Hexen“ galten durch das angebliche Bündnis mit dem leibhaftigen Teufel und wegen ihres Schadenszaubers ebenfalls als Gotteslästerer. Gemeindeglieder waren besorgt, dass diese Frauen wegen Verzauberung der Jugend straflos bleiben könnten. Wer als Hexe galt, kam *nicht* mit dem Pranger davon.

So viel zu den Gravamina.

Insgesamt also erlangten der Superintendent und das Konsistorium durch die Visitation von 33 Kirchspielen recht genaue Kenntnisse darüber, wie es gegenwärtig, das heißt 1650, in den Kirchengemeinden und den Dörfern des Landes aussah.

## **7. Die bei der Visitation fehlenden historischen Perspektiven**

Über die *Vergangenheit* dieser Kirchspiele erfuhr der Superintendent bei der Visitation *nichts*. Er hatte keine entsprechenden Fragen gestellt und daher auch keine Antworten erhalten. Als Theologe war Schmidt nur an der gegenwärtigen Situation der Kirchspiele interessiert, nicht aber an der Kirchengeschichte des Mittelalters und der Reformationszeit. Immerhin waren ja die Folgen und Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges noch überall deutlich erkennbar.

Daher habe ich als Bearbeiter der Visitationsprotokolle nachträglich Fragen zur Geschichte dieser mittelalterlichen Pfarreien und neuzeitlichen Kirchengemeinden gestellt und versucht, sie zu beantworten, und

ich habe die Untersuchungsergebnisse in der Einführung zu den Visitationsprotokollen dargestellt.

Es ging dabei vor allem um die Frage, ob – beziehungsweise wann – diese Kirchen aus grundherrschaftlichen Eigenkirchen des Adels entstanden sind und wann und warum aus diesen privaten Kirchen des Adels bischöfliche Pfarrkirchen geworden sind. Das Ergebnis blieb lückenhaft. Adelige Herren, deren Namen oder Geschlecht nur noch in Einzelfällen zu ermitteln waren, benötigten nämlich im 10./11. Jahrhundert keine Baugenehmigung, wenn sie auf eigenem Grund und Boden eine Kirche bauen wollten – für ihr Seelenheil und das ihrer Familie und Hintersassen.

Das 10./11. Jahrhundert gilt allgemein als urkundenarm. Archäologische Erkenntnisse aber basieren oft nur auf eingeschränkten Notgrabungen oder der Untersuchung von Baugruben in und an Kirchen, Stichwort: „Fußbodenheizung“.

Dennoch lässt diese historische Untersuchung der visitierten Dorfkirchen ein generelles Ergebnis zu, das durch die allgemeine Kirchengeschichtsforschung in Norddeutschland bestätigt wird:

Alle ländlichen Pfarrkirchen des 17. Jahrhunderts im Fürstentum Minden sind mit zwei bis drei Ausnahmen mittelalterlichen Ursprungs. Sie sind zwischen dem 9. Jahrhundert und spätestens dem 12. Jahrhundert als Eigenkirchen des weltlichen Adels gegründet worden. Diese adeligen Eigenkirchen wurden zum großen Teil erst im 13. Jahrhundert zu regulären bischöflichen Pfarrkirchen erhoben, mit allen Rechten und Pflichten einer Pfarrei.

Keine dieser schließlich bischöflichen Pfarrkirchen dürfte jedoch auch von einem Mindener Bischof gegründet worden sein – mit einer vermutlichen Ausnahme: die Kirche in Rahden.

Aus der Organisation des Bistums Minden und der Aufsicht des Bischofs von Minden wurden – mit Ausnahme des Mindener Doms, einer Mindener Klosterkirche und einer Mindener Kollegiatstiftskirche – alle Kirchen im Fürstbistum Minden durch die Reformation herausgelöst.

Die Einführung der Reformation im Territorium Minden und die kirchenpolitischen und staatskirchlichen Entwicklungen in Deutschland, die durch die Jahreszahlen 1530, 1555, 1624 und 1648 markiert sind, waren die Voraussetzungen, die 1650 zu einer Kirchenvisitation im Fürstentum Minden führten.

## 8. Die Bedeutung der Visitationsprotokolle von 1650 als historische Quelle

Welche Bedeutung die Visitationsprotokolle von 1650 als historische Quelle für die Kirchen- und Landesgeschichte haben, ist durch diese Darstellung ansatzweise hoffentlich erkennbar geworden.

Wer sich die inzwischen edierte Quelle etwas genauer ansieht, wird feststellen, in welchem Umfang die Historische Kommission für Westfalen die Erschließung und Kommentierung dieser Quelle durch den Bearbeiter und den Kartographen der Kommission ermöglicht hat.

Er wird aber auch erkennen, dass die protokollierten Aussagen der Betroffenen des Jahres 1650 keine obrigkeitlich manipulierte Verlautbarung darstellen, sondern dass sie eine ungeschönte und tendenzfreie Dokumentation einer lokalen und regionalen Realität nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges sind.

### A. Kerkhof 15.12.50

Wenn aber Christus auferstanden wird, dass er von den Toten auferstanden ist, wie sagen dann einige unter euch: Es gibt keine Auferstehung der Toten? Gott es keine Auferstehung der Toten, so ist auch Christus nicht auferstanden, ist aber Christus nicht auferstanden, so ist unser Firsigt ungültig, so ist auch euer Glaube vergeblich. Wir wissen, denn auch die teilsche Zeugen Gottes bezeugen, weil wir gegen Gott bekümpft haben, so habe Christus auferweckt, dass er nicht auferweckt habe, wenn sich die Toten nicht auferwecken. Denn wenn die Leuten nicht auferwecken, so ist Christus auch nicht auferweckt, ist Christus aber nicht auferweckt, so ist euer Glaube nichtig, so sind die noch in eurer Handen, so sind auch die die in Christus erlesenen, so sind erlesen, so sind sie in diesem Leben auf Christus, so sind sie die erlesenen unter allen Menschen, die über ist Christus erlesenen, so sind sie erlesenen, so sind sie erlesen, so sind sie erlesen sind.

### Prof. Dr. Wilhelm Köppen – in seinem Lebenswerk

#### Bargen Kaufmann:

In dieser Stunde müssen wir wohlbedacht sein, das ganze Gesetz gelte. Wie alle Menschen Lebenszeit war auch die meine, ich habe mich in einer nicht wiederholbaren Zusammenkunft vor Gott und Gewissheit, und es war mit einer unerschütterlichen Bestimmtheit, dass ich meinen Willen an das was fragend war, mit dem ich mich selbst in dem Leben mit meinem Lebensweg die eine König gewinne.